

FÖRDERVEREIN DER HOLZHAUSENSCHULE E.V.



Satzung des „Förderverein der Holzhausenschule“

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1 Name des Vereins

Unter dem Namen „Förderverein der Holzhausenschule“ ist am 13. Mai 1996 ein nicht eingetragener Verein gegründet worden, der seinen Sitz in Frankfurt am Main hat und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen werden soll. Nach Eintragung führt der Verein den Namen „Förderverein der Holzhausenschule e. V.“

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln mit der Auflage, sie ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke der Erziehung und Volksbildung sowie der Völkerverständigung von Schülern der Holzhausenschule zu verwenden.

Die Mittel können dabei entsprechend der Zwecksetzung durch den Verein verwendet werden, insbesondere für folgende Aktivitäten an der bzw. der Holzhausenschule:

1. Organisation, Durchführung von und Mitwirkung an gemeinnützigen Theater- und Musik- sowie sportlichen Veranstaltungen sowie sonstigen belehrenden, kulturellen oder anderen Ausbildungszwecken dienenden Veranstaltungen der Holzhausenschule sowie ihres Beitrages an entsprechenden Veranstaltungen, die durch Stadt, Land, Bund oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder im Sinne der Abgabenordnung steuerbegünstigte, insbesondere gemeinnützige, Organisationen veranstaltet werden.
2. Unterstützung des Unterrichts durch Finanzierung und/oder Zurverfügungstellung von Lehrmaterialien für die Holzhausenschule und durch Unterstützung von bildenden und erzieherischen Maßnahmen, auch auf dem Gebiet der Völkerverständigung.
3. Hausaufgabenbetreuung, allgemeine Betreuung von Kindern der Holzhausenschule sowie die Ausgabe von Mahlzeiten.

FÖRDERVEREIN

DER HOLZHAUSENSCHULE E.V.



§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Bindung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Verbot der Mittelverwendung für satzungsfremde Zwecke

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Holzhausenschule (Schulamtsamt Frankfurt), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft, Eintritt; Austritt

§ 7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann/können jede/r der Arbeit der Holzhausenschule verbundene Person, Eltern, Lehrerinnen oder Lehrer der Holzhausenschule und deren ehemalige Schüler sein. Die Anmeldung hat schriftlich beim Vorstand zu geschehen. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes in der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt werden; diese sind zu Mitgliederbeiträgen nicht verpflichtet, haben aber alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 8 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung soll nur dann erfolgen, wenn einer der Gründe vorliegt, die gemäß § 12 Ziffer 1 und 3 zur Ausschließung aus dem Verein berechtigen. In dem die Aufnahmen ablehnenden Bescheid des Vorstandes werden Gründe nicht angegeben.

FÖRDERVEREIN DER HOLZHAUSENSCHULE E.V.



§ 9 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt, die alle Modalitäten der Mitgliedsbeiträge regelt, wie z. B. Beitragshöhe, Zahlungsart. Das Beitragsjahr entspricht einem Kalenderjahr. Die Beiträge werden im Laufe des jeweiligen Beitragsjahres, in der Regel im ersten Quartal des entsprechenden Kalenderjahres bzw. nach einem Neubeitritt im Jahr des Beitritts fällig.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschließung.

§ 11 Austritt des Mitgliedes

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 12 Ausschluss des Mitgliedes

Die Ausschließung eines Mitgliedes ist zulässig,

- a) wenn ein Mitglied wegen einer vorsätzlich begangenen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
- b) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist oder
- c) wenn ein Mitglied vorsätzlich den Vereinsinteressen oder den Interessen der Holzhausenschule zuwider handelt.

Über eine Ausschließung entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Beirat, gegen dessen schriftlichen Beschluss binnen drei Wochen nach der Mitteilung die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig ist. Die Berufung ist bei dem Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

FÖRDERVEREIN DER HOLZHAUSENSCHULE E.V.



III Organe des Vereins

§ 13 Organe

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,
der Beirat, der
Vorstand.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens auf schriftlichem oder elektronischem Wege zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer der Stellvertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und einem in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Eine Abänderung der Satzung oder des Vereinszweckes oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Stellvertreter im Sinne dieser Vorschrift ist das jeweils an Lebensjahren älteste stellvertretende Vorstandsmitglied.

FÖRDERVEREIN DER HOLZHAUSENSCHULE E.V.



§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vorstandes,
2. Erteilung der Entlastung von Vorstand und Beirat,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl von mindestens fünf Beiratsmitgliedern und zwei Kassenprüfern,
5. Entscheidung von Berufungen wegen Ausschließung von Mitgliedern,
6. Abänderung der Satzung oder des Vereinszweckes,
7. Auflösung des Vereins,
8. Entscheidung über die Vermögensverwendung für den Fall des § 6,
9. Entscheidungen über Angelegenheiten, die der Beirat der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

§ 16 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung teilen sich in ordentliche und außerordentliche ein. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

FÖRDERVEREIN DER HOLZHAUSENSCHULE E.V.



§ 17 Beirat

Der Beirat soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Zahl an Beiratsmitgliedern beschließen. Er ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Dem Beirat obliegen

- a) die Zustimmung zu allen Beschlüssen des Vorstandes, die EUR 2.000,- im Einzelfall übersteigen,
- b) Auf Antrag des Vorstandes der Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die der Vorstand dem Beirat zur Entscheidung vorlegt,
- d) Der Beirat ist bei allen grundlegenden Angelegenheiten des Vereins zu hören.

Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 18 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretendem Vorsitzenden und einem Schatzmeister oder einer Schatzmeisterin. Der erste Vorstand wird vorläufig für sechs Monate gewählt. Danach wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 19 Vertretungsmacht

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Unterschriften von einem Vorstandsmitglied bis EUR 2.000, darüber hinaus werden die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern benötigt. Der Vorstand ist im Innenverhältnis für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch besondere Bestimmungen dieser Satzung dem Beirat oder der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat alljährlich Rechnung zu legen und einen Jahresbericht zu erstatten, er ist außerdem verpflichtet, dem Beirat jederzeit in Vereinsangelegenheiten Auskunft zu erteilen.



FÖRDERVEREIN DER HOLZHAUSENSCHULE E.V.

Der Vorstand kann im Innenverhältnis Ausgaben bewilligen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EUR 2.000,- nicht übersteigen. Ausgaben für die Holzhausenschule sind im Benehmen mit dem/der Schulleiter/in der Holzhausenschule zu beschließen.

§ 20 Innere Ordnung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.

Der/ die Schulleiter/in der Holzhausenschule ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und hat dort Antrags- und Beratungsrecht.

Eine Vorstandsentscheidung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen, falls kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Im Falle einer Entscheidung auf schriftlichem Wege ist der/die Schulleiter/in in der Holzhausenschule vorab über den Entscheidungsgegenstand zu informieren, und ihm/ihr ist Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme gegenüber den Vorstandsmitgliedern abzugeben.

Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 21 Schulelternbeirat

Der Vorstand soll dem Schulelternbeirat der Holzhausenschule jährlich einmal einen schriftlichen oder mündlichen Jahresbericht erstatten.

IV Geschäftsjahr

§ 22

Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 23

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main.

Vorstand des Förderverein der Holzhausenschule e.V.
Frankfurt, 15.07.2015